

1. Allgemeines

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intersolute GmbH (im Folgenden Intersolute oder Anbieter genannt) in der zum Zeitpunkt der beidseitigen Unterzeichnung gültigen Fassung.

Diese Leistungsbeschreibung ist gültig für das Produkt ADSL-Access der Intersolute GmbH. Intersolute ist berechtigt, alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Leistungsumfang

ADSL (Asymmetric Digital Subscriber Line) ist die Technologie für Firmen und Mehrplatzanwender, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, Telearbeit, Telelearning und Multimediaanwendungen durch Hochgeschwindigkeitsdatenaustausch bei asymmetrischen Up- und Download-Raten zu nutzen. Voraussetzung für ADSL-Access ist ein funktionsfähiger T-DSL-Anschluss der Deutschen Telekom AG (DTAG), durch den weitere Kosten entstehen, sowie entsprechende Endgeräte (ADSL-Modem, ADSL-Router). Diese sind von dem Leistungsangebot der Intersolute nicht umfasst und daher vom Kunden bereitzuhalten bzw. beizustellen.. „ADSL-Access“ ist in unterschiedlichen Geschwindigkeitsvarianten verfügbar:

- A-DSL 1000, 768 oder 1024 kbit/s / 128 kbit/s
- A-DSL 2000, 1536 oder 2048 kbit/s / 192 kbit/s
- A-DSL 6000, bis zu max. 6016 / 384 kbit/s bzw. 512kbit/s

Ob und mit welcher Bandbreite, an dem von Ihnen gewünschten Ort A-DSL möglich ist, kann endgültig erst nach Beauftragung eines T-DSL-Anschlusses bei der Deutschen Telekom AG (DTAG) durch diese festgestellt werden, da hierzu ggfs. eine Leitungsmessung durchgeführt werden muss. Daraus ergibt sich, dass die Auftragsannahme eines ADSL-Access-Auftrages durch die Intersolute GmbH immer unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit eines T-DSL-Anschlusses durch die DTAG steht.

Die von Intersolute und ihren Partnern bereitgestellte Variante setzt zwingend einen T-DSL-Anschluss der DTAG voraus. Dabei kann die seitens Intersolute zur Verfügung gestellte Bandbreite/Geschwindigkeit die Bandbreite/Geschwindigkeit des vorhandenen T-DSL-Anschlusses nicht überschreiten.

Im Rahmen von „ADSL-Access“ erhält der Kunde während der Vertragslaufzeit offiziell registrierte IP-Adressen von Intersolute zum Übergang an deren Backbone. Dieser Übergang wird durch ein automatisches System 24 Stunden überwacht.

3. Leistungsmerkmale

Mittels „ADSL-Access“ wird eine Verbindung von und zum Internet hergestellt. Die Daten werden von Intersolute auf Basis der von ICANN bzw. der ihr zuarbeitenden Gremien vorgeschriebenen technischen Standards ins Internet geroutet. Die Leistung der Intersolute ist auf die Verfügbarkeit einer funktionsfähigen Schnittstelle zu den Netzwerken Dritter beschränkt. Daraus folgt, dass Intersolute keine Garantie für die Verfügbarkeit der Netzwerke Dritter übernimmt. Intersolute routet die dem Kunden zugewiesenen IP-Adressräume. Durch die Deutsche Telekom (DTAG) wird spätestens alle 24 Stunden ein netzseitiger Disconnect veranlasst. Je nach Konfiguration des kundenseitigen Routers, kann ein sofortiger Reconnect vorgenommen werden.

Im Leistungsumfang sind folgende Merkmale standardmäßig enthalten:

- Zugangsmöglichkeit zum Internet mittels eines vorhandenen T-DSL-Anschlusses
- Datentransfer in und aus dem Internet
- Feste IP-Adressen gem. RIPE-Richtlinien

4. Entstörungsfrist

Intersolute beginnt mit der Beseitigung von Störungen in ihren technischen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unverzüglich nach eigener Kenntnis, oder nach ordnungsgemäßer Meldung. Entstörungen der Intersolute können von Entstörungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG (DTAG) oder anderer Zulieferanten abhängig sein. Intersolute ist jedoch bemüht, ordnungsgemäß gemeldete Störungen, sofern sie den Internetzugang oder den Backbone der Intersolute betreffen, innerhalb von 12 Stunden bezogen auf die von Intersolute üblichen Arbeitszeiten zu beseitigen. Intersolute informiert den Kunden nach der Beendigung der Entstörung. Ist der Kunde beim ersten Benachrichtigungsversuch nicht erreichbar,

gilt diese Frist als eingehalten. Nach Abgabe einer Störungsmeldung hat der Kunde die der Intersolute bzw. ihrer Lieferanten durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Intersolute oder Ihrer Lieferanten vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

5. Wartungsfenster

Zur Erhaltung und Ergänzung der Funktion werden regelmäßige Wartungsarbeiten durchgeführt. Größere Wartungsarbeiten werden - sofern möglich - immer am ersten Sonntag im Monat zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr durchgeführt. Für kleinere Arbeiten steht ein tägliches Wartungsfenster zwischen 03:00 und 05:30 Uhr zur Verfügung. Die Zeiten der Wartungsfenster fließen nicht in eine eventuelle Verfügbarkeitsberechnung ein.

6. Datenübertragung

Die Datenübertragung vom T-DSL-Anschluss des Kunden zum Übergabepunkt der Intersolute erfolgt mittels des Backbones der Deutschen Telekom AG. Ab dem Eintritt in das Netzwerk der Intersolute oder ihrer Lieferanten übernimmt diese das weitere Routing über ihren Backbone und ihre Netzwerkverbindungen. Spätestens alle 24 Stunden findet eine Trennung vom Netzwerk statt. Ein sofortiger Reconnect ist jedoch möglich.

7. Betriebsbereitschaft und Leistungspflicht

Mit der Bereitstellung der von Intersolute kontrollierbaren Übertragungswege und der schriftlichen Übermittlung der erforderlichen Zugangsdaten hat Intersolute ihre vertragliche Leistungspflicht erfüllt. Sobald die ersten IP-Daten über den Zugang übermittelt werden können, ist die Abnahme erfolgt. Eine verbindliche Aussage zum Liefertermin erfolgt nicht. Zeigt der Kunde innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abnahme eventuelle, von Intersolute zu vertretende Mängel an, ist Intersolute zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung der in dieser Frist gemeldeten, von Intersolute zu vertretenden Mängel fehl, behält der Kunde den vertraglichen Erfüllungsanspruch.

Die Leistungspflicht der Intersolute erlischt im Einzelfall, wenn

- die Kündigung einer Teilnehmerleitung durch einen Zuliefercarrier der Intersolute wirksam wird;
- der Betrieb der festen Telekommunikationsverbindungen und/oder die Erbringung der Telekommunikationsdienste Störungen in einem öffentlichen Telekommunikationsnetz von Zuliefercarriern der Intersolute verursacht;
- der Kunde seiner durch Intersolute übertragenen Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Mitwirkungspflichten und Nutzungsbedingungen, trotz Aufforderung zur Einhaltung dieser, nicht nachkommt.

8. Zusatzleistungen

Abgestimmt auf die spezifischen Anforderungen können auch weiterführende Dienste gemäß gesonderter Vereinbarungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden:

- ISDN-Wählbackprouter (bis 128 kBit/s), der so konfiguriert ist, dass er bei einem Leitungsausfall eine permanente ISDN-Verbindung aufbaut. Dabei sind die anfallenden Verbindungsentgelte vom Kunden zu tragen;
- Bereitstellung eines ADSL-Modems;
- Bereitstellung eines Routers oder WLAN-Routers;
- Bereitstellung weiterer fester IP-Nummern, gemäß den aktuellen RIPE-Richtlinien;
- E-Mail-Services;
- E-Mail-Antivirus/-Antispam;
- Security-Services;
- Web-Services;
- Domain-Bereitstellung;
- VoIP, Voice over IP-Lösungen (Telefonieren über Internet);
- Ausbau des ADSL-Anschlusses zum VPN, (virtuell privat Network) mit weiteren Teilnehmern.

9. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Router ausschließlich durch fachkundiges Personal installieren -, administrieren - und betreiben zu lassen;

b) den Router vor Zugriffen durch unbefugte Dritte zu schützen und zu gewährleisten, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist;

c) Intersolute unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Werktagen, über sich ergebende Änderungen der Kundendaten zu informieren. Intersolute ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist den Anschluss zu sperren, sofern die Zurückhaltung der Daten nicht aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen geboten ist;

d) alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Übertragung der von Intersolute übergebenen Daten gelten. Der Kunde hat seine Nutzer zu verpflichten, ebenfalls alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Übertragung der von den Nutzern übergebenen Daten an Intersolute gelten;

e) Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der Intersolute, ihrer Partner und der Deutschen Telekom AG zu unterlassen;

f) die Intersolute von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer vertragswidrigen Nutzung oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität beruhen, die entweder durch ihn vorgenommen werden oder mit seiner Billigung erfolgen;

g) die ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen selbst zu tragen, es sei denn, dass in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist, dass Intersolute die Kosten und Aufwendungen übernimmt. Falls sich im Rahmen des Entstörprozesses herausstellen sollte, dass Fehler nicht im Verantwortungsbereich der Intersolute oder Ihrer Lieferanten liegen, behält sich Intersolute das Recht vor, den Aufwand für die angefallenen Arbeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen;

h) bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung entsprechend aktiv mit zu wirken. Hierzu hat er vor allem:

- der Intersolute einen kompetenten Ansprechpartner zu nennen. Dieser kann für den Kunden verbindlich Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen,

- Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Ursachenerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden,

- für die Einrichtung eines – für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Schnittstelle erforderlichen – Protokoll-Trace an seinem Router Sorge zu tragen,

- den Mitarbeitern der Intersolute bzw. deren Leistungserbringern Zugang zu seinen Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies für die Störungseingrenzung oder -beseitigung erforderlich ist.

10. Abrechnung

Die vom Kunden zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus einmaligen Einrichtungsentgelten und monatlichen Grundpreis(en), sowie ggf. einem volumenabhängigen, oder zeitabhängigen Entgelt.

Das Einrichtungsentgelt wird nach Bereitstellung des Dienstes erhoben, monatliche Grundpreise werden monatlich im Voraus fällig.

Sollte keine Flatrate (siehe Tabelle Flatratemodell), sondern eine Abrechnung nach tatsächlich angefallenem Datenvolumen (siehe Tabelle Volumenmodell) vereinbart worden sein, wird jeweils am Ende eines Monats der tatsächliche Verbrauch ermittelt und rückwirkend für den abgelaufenen Monat in Rechnung gestellt. Dabei richtet sich das Datenvolumen (Traffic) nach folgenden Messdaten:

Sämtliche auf der Schnittstelle zwischen dem Kunden und Intersolute gesendete und empfangene Bytes werden jeweils pro Abrechnungszeitraum (monatlich) zusammengezählt. Die so ermittelte Gesamtdatenmenge wird auf volle MB aufgerundet. Dabei entspricht 1 KB 1024 Bytes, 1 MB sind 1024 KB, 1 GB sind 1024 MB und 1 TB sind 1024 GB. Gezählt wird auf der Schnittstelle des Netzwerkgerätes (Router/ Switch), das auf der Intersolute-Seite als Verbindung zwischen Kunde und Intersolute steht.

Intersolute ist berechtigt, zusammen mit der monatlichen Grundgebühr, zu Beginn eines jeden Monats, eine Abschlagssumme auf das zu erwartende Datenvolumen (Traffic) zu berechnen.

Die jeweilige Abrechnung erfolgt gemäß der im Auftragsformular aufgeführten Konditionen.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung und wird auf der Rechnung ausgewiesen. Die Intersolute behält sich für den Fall der Nichtzahlung der Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, bzw. der Nichteinlösung oder Rückgabe einer Lastschrift, die Abschaltung und Einstellung der vereinbarten Leistungen innerhalb von 5 Werktagen auch ohne weitere Erinnerung vor. Weiterhin behält sich die Intersolute eine Bonitätsprüfung des Kunden vor. Fällt diese negativ aus oder wurden die Entgelte zum wiederholten Male nicht fristgerecht bezahlt, ist

Intersolute berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung der verbleibenden Restsumme oder eines Teilbetrages aus der noch verbleibenden Vertragslaufzeit zu verlangen. Außerdem behält sich Intersolute für den Fall des anhaltenden Zahlungsverzugs eine fristlose Kündigung und die Einstellung aller Leistungen aus diesem Vertrag vor. Für den Fall, dass sich durch eine Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), eines Gerichts oder durch sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen die Höhe der von Intersolute zu zahlenden Tarife für Telekommunikations-Dienstleistungen gegenüber den bei Vertragsschluss geltenden erhöht, vereinbaren beide Parteien hiermit, dass Intersolute berechtigt ist, die festgelegten Nutzungsentgelte anzupassen. Die Höhe der Anpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der erhöhte Tarif gegenüber dem vorher geltenden erhöht hat. Über eine solche Änderung der Preissituation wird Intersolute den Kunden unverzüglich informieren. Die Erhöhung wird mit Zugang dieser Information wirksam. Der Kunde ist berechtigt, über das tatsächliche Vorliegen einer solchen Erhöhung Nachweise zu verlangen. Im Übrigen wird auf die AGB der Intersolute verwiesen.

11. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit seiner Gegenzeichnung durch Intersolute in Kraft und hat die im Auftrag aufgeführte Laufzeit mit den dort aufgeführten Kündigungsfristen. Im Falle eines Leitungsdowngrades, -upgrades, -umzuges, der Ergänzung um eine optionale Leistung oder einer Änderung des Vertrages oder der Trafficabrechnung, beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt dabei unberührt. Ein wichtiger Grund, der Intersolute zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

(a) ein von der von Intersolute beauftragter Leistungserbringer durch Insolvenzanmeldung seiner Leistung nicht mehr nachkommt;

(b) der zuliefernde Leitungsbetreiber (Carrier) die Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für Öffentlichkeit oder andere gem. §6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) TKG verliert;

(c) der Kunde gegen die Nutzungsbedingungen dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Mahnung durch Intersolute unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtung nicht unverzüglich erfüllt.